

## Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 23.10.2018

### **Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans am Kirchweg in Unterspiesheim**

Mit Schreiben vom 01.10.2018 stellt Herr Florian Blattner Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans am Kirchweg in Unterspiesheim für den Bau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück, Fl.Nr. 193/2.

Das Grundstück liegt außerhalb des bebaubaren Ortsbereiches und ist nicht erschlossen. Zur Realisierung des geplanten Einfamilienhauses ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig.

Die vollständige Übernahme der anfallenden Planungs- und Erschließungskosten für das Grundstück Fl.Nr. 193/2 sagt Herr Blattner zu.

Der Vorsitzende erläutert anhand des ersten Entwurfplans das Vorhaben und zeigt am Bebauungsplan „Am Hirtenweg“ die Gegebenheiten des umliegenden Geländes mit Grettstadter Straße, Hirtenweg und Kirchweg auf.

Der geplante dreigruppige Kindergartenneubau soll in der Kirchgasse nördlich des Friedhofs auf den Grundstücken, Fl.Nrn. 160 und 161 entstehen, die auf der gegenüberliegenden Straßenseite zum geplanten Vorhaben von Herrn Florian Blattner liegen.

Der bestehende Kindergarten in der Kirchgasse ist etwas weiter südlich angesiedelt.

Das Landratsamt Schweinfurt und die Regierung von Unterfranken werden vermutlich vorschlagen, den Planungsbereich mit Erschließung für Bauplatzgrundstücke auf das gesamte Gebiet im Süden und Osten (Richtung Grettstadter Straße) auszuweiten. Andererseits wird der Bedarf an Bauplätzen in Frage gestellt werden, weil aktuell die Baugebietserweiterung „Oberer Ried“, BA III läuft.

2. Bürgermeister Martin Mack äußert Bedenken wegen des Kindergartenzugangs in der Kirchgasse, der bereits jetzt ein Nadelöhr ist und dadurch dann noch verschärft werden würde. Eine gesicherte Zufahrt zum Kindergarten muss oberste Priorität haben.

Des Weiteren ist durchaus möglich, dass bei Ausweitung des Erschließungsbereichs die dortigen Grundstücksbesitzer selbst Anspruch auf Bauplätze erheben.

Nach dem Bebauungsplan „Am Hirtenweg“ ist angedacht, die Kirchgasse um ca. 2 m zu verbreitern. Mit dem Grundstückseigentümer könnte über einen Tausch verhandelt werden. Dieser Streifen würde dann aber das Grundstück, Fl.Nr. 161 verkleinern, was Probleme beim Kindergartenneubau bereiten könnte, so der Vorsitzende.

Aus dem Gremium wird die Möglichkeit der Enteignung angesprochen, was der Vorsitzende und der 3. Bürgermeister Alfred Bumm für sehr schwierig erachten.

Der Antrag von Herrn Florian Blattner wird vorerst zurückgestellt, bis die Grundstückssituation mit den angrenzenden Eigentümern geklärt ist.

### **Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung**

In der Gemeinderatssitzung am 09.10.2018, Protokoll lfd. Nr. 110, wurde der Prüfbericht des BKPV zur überörtlichen Rechnungsprüfung 2013 – 2016 bekannt gegeben. Eine Forderung war die Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung aufgrund der gesetzlichen Änderungen vom 08.03.2016, wonach der neue Erschließungsbeitrag - der nur für erstmalige Straßenausbauten zugrunde gelegt wird - nun auch Ländersache ist.

Die vorliegende Neufassung haben alle Mitglieder des Gemeinderates mit der Sitzungsladung erhalten. Alle Änderungen sind gelb gekennzeichnet mit Hinweis auf die

bisherige Regelung. Der Vorsitzende verliest die Satzung und weist auf Neuerungen und Änderungen hin. Fragen des Gremiums werden beantwortet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich inhaltlich kaum Änderungen ergeben haben. Neu hinzugekommen sind die §§ 11 „Entstehen der Beitragspflicht“, 13 „Beitragspflichtiger“, 14 „Fälligkeit“ und 16 „Billigkeitserlass“, wobei letzterer für unsere Gemeinde nicht greift und entfallen könnte, weil bisher alle Erschließungsbeiträge abgerechnet wurden.

Ansonsten wurden redaktionelle Änderungen/Anpassungen vorgenommen. Z. B. wird die Wortbezeichnung „Bürgersteig“ jetzt durch „Gehweg“ ersetzt oder kombinierte Geh- und Radwege sowie Mischflächen werden neu aufgenommen. Des Weiteren werden manche Begriffe definiert. Manchmal liegt auch nur eine Neuordnung des Paragraphen vor.

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wie vorgetragen zu. Auf die Aufnahme der Billigkeitsregelung in § 16 wird verzichtet.

### **1. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Vorsitzende erläutert die Anlage, gemäß § 1 Abs. 3, Satz 1, mit dem Verzeichnis der Pauschalsätze zur Satzung vom 08.01.2014, die erstmals wie folgt erweitert bzw. angepasst wird:

Ziffer 2. Ausrückestundenkosten wird am Ende der Auflistung um „ein Rettungs- oder Mehrzweckboot 30,00 Euro“ ergänzt.

Ziffer 3.1 Personalkosten für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird der Stundensatz von bisher 24,00 Euro auf „25,00 Euro“ angepasst.

Gemeinderat Jonas Redweik, auch 1. Feuerwehrkommandant der FFW Zeilitzheim, stellt zusätzlich noch zwei Anregungen zur Diskussion, die ggf. in der Anlage aufgenommen werden sollten:

1. Die Weiterverrechnung von Fehlalarmen bei Brandmeldeanlagen könnte über Pauschalsätze erfolgen. Einige andere Gemeinden handhaben dies so.

Der Vorsitzende sieht keine unbedingte Notwendigkeit hierfür. Nur im Kloster St. Ludwig und in der Pflegeeinrichtung in Kolitzheim bestehen Brandmeldeanlagen. Fehlalarme werden von der Gemeinde nach tatsächlichem Aufwand weiterverrechnet.

Sollte sich die Zahl der Fehlalarme häufen, kann die Satzung zu jedem späteren Zeitpunkt diesbezüglich geändert werden.

2. Für die Einsätze unserer Wärmebildkameras und Wassersauger erfolgt derzeit keine Weiterverrechnung. Andere Gemeinden berechnen dies zum Teil.

Der Vorsitzende hält dies nicht für sinnvoll und notwendig.

Kommen z. B. die Wärmebildkameras für Lebensrettung zum Einsatz, ist ohnehin keine Verrechnung möglich und das Auspumpen von Kellern durch die Feuerwehr mit Wassersaugern muss die Ausnahme bleiben.

Das Gremium schließt sich den Ausführungen des Vorsitzenden an und spricht sich gegen eine Aufnahme aus.

Der oben vorgestellten Änderung wird zugestimmt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Durchführungsbeschluss zum Glasfaseranschluss der Grundschule**

Die bayerische Richtlinie zur Förderung der erstmaligen Herstellung von Glasfaseranschlüssen für öffentliche Schulen, mit einem Förderhöchstbetrag von 50.000 €, wurde am 23.05.2018 bekannt gemacht. Daraufhin hat die Gemeinde für die Grundschule mit den drei Standorten Angebote zur Herstellung von Anschlüssen bei Telekommunikationsanbietern angefordert und auch bereits Angebote erhalten. Demnach betragen die derzeitigen Anschlusskosten für die drei Standorte zusammen mindestens 160.000 €.

Da es den Förderhöchstbetrag nur einmal insgesamt für die drei vorhandenen Grundschulstandorte gibt, sollte - nach Rücksprache mit der Schulleitung - zunächst nur der Standort mit der Schulleitung in Herlheim einen Glasfaseranschluss erhalten. Dazu ist ein grundsätzlicher Durchführungsbeschluss für den bereits eingereichten Förderantrag nötig. Die Auftragsvergabe kann erst nach der Förderbewilligung erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt, den Grundschulstandort Herlheim mit einem Glasfaseranschluss zu versehen.